



# **Gebührensatzung zur Obdachlosenunterk kunftssatzung der Stadt Oettingen i. Bay. (Obdachlosenunterkuntftsgebührensatzung - OGS)**

Stand einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 24.02.2023

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Stadt Oettingen i. Bay. folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Oettingen i. Bay. erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkuntftsbenutzungs-  
satzung geregelten Obdachlosenunterkuntfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer in der Verfügung nach § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkuntfts-  
benutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunter-  
kuntftseinheit im Sinne von § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkuntftsbenutzungssatzung haften als Ge-  
samtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Fa-  
milienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer  
entsprechend dem Maß der Benutzung.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) 1. Die Gebühr (= Nutzungsentschädigung) für die Benutzung der Obdachlosenunterkuntft  
„Bahnhofstraße 11, 86732 Oettingen i.Bay.“ beträgt für
  - a) eine Wohneinheit (ein Zimmer) 40,00 € monatlich;
  - b) die Erdgeschoß-Wohnung 100,00 € monatlich;
  - c) die Obergeschoß-Wohnung 130,00 € monatlich.
2. Die Gebühr für die Benutzung einer für diesen Zweck angemieteten Wohnung wird auf  
Basis der tatsächlichen Kosten der Anmietung festgesetzt.
- (2) Die Benutzung von Küche sowie Dusche und WC ist mit der Nutzungsentschädigung abge-  
golten.

## **§ 4 Nebenkosten**

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Müllabfuhr, Kaminkehrer, Versicherungs-  
anteil werden nach tatsächlichem Verbrauch bzw. Anfall erhoben.
- (2) Auf die Nebenkosten werden Vorausleistungen erhoben werden.

(3) Sofern sich mehrere Benutzer, die nicht gesamtschuldnerisch i.S.v. § 2 der Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Oettingen i.Bay. haften, eine Wohnung teilen, haften sie für die Kosten anteilig.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 2 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 2 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

- (1) Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (2) Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren zum Tag des Auszugs abgerechnet und bis spätestens sieben Werktage nach Auszug erstattet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. April 2013 in Kraft.

Oettingen i. Bay., 22.03.2013  
STADT OETTINGEN I. BAY.

Matti Müller  
Erster Bürgermeister